

gen bis zur Volkskammer als einheitliches System wirksam - durch die Art ihres Zustandekommens, auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer Befugnisse und ihrer Tätigkeit die politische Macht des von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten werktätigen Volkes. Durch sie und in ihnen erhalten diejenigen gemeinsamen Grundinteressen, für deren Verwirklichung die organisierende Kraft des Staates erforderlich ist, die Autorität staatlicher Erzwingbarkeit, wird deren Realisierung in die Wege geleitet.

Die Volksvertretungen, die sowohl die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei als auch deren Bündnispolitik in staatlich organisierter Form realisieren und die durch unmittelbare demokratische Wahl zur Machtausübung legitimiert sind, gewährleisten durch ihre Verbindung mit den Bürgern, mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Arbeitskollektiven, den Ausschüssen der Nationalen Front, den Parteien des Demokratischen Blocks, daß die Erfahrungen der Menschen auf direktem Wege in die staatliche Entscheidungsfindung einfließen und leitungswirksam werden. Sie nehmen darauf Einfluß, daß im staatlichen Leitungsprozeß fortwährend die gesamtgesellschaftlichen mit den differenzierten kollektiven und persönlichen Interessen der Menschen, der verschiedenen Klassen, Schichten und sozialen Gruppen verknüpft werden.

Diese Funktion im System der staatlichen Machtausübung können die Volksvertretungen unter den Bedingungen wachsender Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse nur dann weiter erfolgreich erfüllen, wenn sie sich sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Durchführung ihrer Entscheidungen noch enger und unmittelbarer mit den sich in ihren spezifischen Interessen und Bedürfnissen weiter differenzierenden gesellschaftlichen Kräften verbinden und wenn sie dabei selbst den Erfordernissen der Komplexität stärker Rechnung tragen, d. h., gezielter die Aktivitäten der gesellschaftlichen Kräfte fördern und miteinander verbinden.

Die zunehmende Verankerung der staatlichen Machtorgane in der ganzen Breite des politischen Systems der sozialistischen Gesellschaft, das enge Zusammenwirken der Volksvertretungen, ihrer Organe und der Abgeordneten mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Arbeitskollektiven und vielfältigen anderen Formen organisierten gesellschaftlichen Handelns der Werktätigen gehören zu den objektiven Gesetzmäßigkeiten der Staatsentwicklung bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

Mit den wachsenden Aufgaben bei der Leitung der gesellschaftlichen Prozesse verstärkt sich, wie der XL Parteitag der SED erneut hervorhob, notwendig das Ineinandergreifen der staatlichen Formen sozialistischer Machtausübung, vor allem der Volksvertretungen, ihrer Kommissionen und Aktive, und der nichtstaatlichen, gesellschaftlichen Formen der Aktivität der Werktätigen, vor allem die Verbindung mit den Massenorganisationen, den Genossenschaften, Arbeitskollektiven und Ausschüssen der Nationalen Front. Gesellschaftliches Handeln in nichtstaatlichen Formen der sozialistischen Demokratie dient einerseits immer stärker der Vorbereitung staatlicher Entscheidungen, anderer-